

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 1097

BETREFFEND ALTERS- UND PFLEGEHEIM NEUSTADT MIT PARKHAUS
NEUGESTALTUNG DES NEUSTADTPLATZES
BAUKOSTENBEITRAG FÜR DAS ALTERSHEIM UND BAUKREDITE FÜR DAS
PARKHAUS UND DIE NEUE PLATZGESTALTUNG
BAURECHTSVERTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1386 vom 1. Juli 1997

b e s c h l i e s s t :

1. Der Stiftung Zugerische Alterssiedlungen wird für den Bau des Altersheimes Neustadt ein Baukostenbeitrag von 50%, höchstens jedoch Fr. 7'090'000.-- (Indexstand Oktober 1996) bewilligt.
2. Dem Baurechtsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Stiftung Zugerische Alterssiedlungen wird zugestimmt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, gegenüber der Stiftung Zugerische Alterssiedlungen, zwecks günstiger Kapitalaufnahme, Bürgschaften bis zu insgesamt Fr. 3'400'000.-- zu leisten.
4. Für das Parkhaus Neustadt wird ein Kredit von Fr. 6'696'000.-- bewilligt. Die Baukosten von Fr. 5'960'000.-- (Index Oktober 1996) gehen zu Lasten der Investitionsrechnung.

Der Kredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung. Nach Vertragsabschluss erfolgt die Berechnung der Teuerung aufgrund der KBOB-Richtlinien (Konferenz der Bauorgane des Bundes).

Der Betrag von Fr. 3'000'000.-- und die Landerwerbskosten werden durch eine Entnahme aus dem Konto "Spezialfinanzierung Öffentlicher Verkehr/Parkplatzbeschaffung" unmittelbar abgeschrieben.

5. Für die Neugestaltung des Neustadtplatzes wird ein Baukredit von Fr. 1'750'000.-- (Index Oktober 1996) bewilligt.

Der Kredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung. Nach Vertragsabschluss erfolgt die Berechnung der Teuerung aufgrund der KBOB-Richtlinien (Konferenz der Bauorgane des Bundes).

6. Der Beschluss unterliegt gemäss §5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 9. September 1997

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Felix Horber Albert Müller

Urnenabstimmung: 23. November 1997